

Sommersemester 2016 Probeexamen

2. Strafrechtsklausur (2.8.2016)

Thea Thorn (T) und Anna Anton (A) sind vor der großen Strafkammer angeklagt. Die Anklage wirft ihnen die gemeinsame Begehung eines Überfalls auf eine Drogerie vor.

1. Nach Abschluss der Beweisaufnahme erachten die Richter folgenden Tathergang als erwiesen:

T hat allein die Drogerie der Ottilie Ohm (O) betreten. In dem Geschäft hielten sich zu dieser Zeit die Verkäuferin Vera Veit (V) und die Kundin Karla Klaus (K) auf. K ist weder mit O noch mit V verwandt, verschwägert oder befreundet. K stand direkt vor dem Tresen und sprach mit V. Der T kehrte K den Rücken zu. T stellte sich dicht hinter die K und drückte ihr den Daumen der rechten Hand kräftig gegen den Rücken. K und V sollten glauben, T halte der K eine geladene Pistole in den Rücken. Dann forderte T die V auf, das gesamte in der Kasse befindliche Geld herauszugeben. Anderenfalls werde die K erschossen. Sowohl K als auch V glaubten, dass T der K den Lauf einer geladenen Pistole gegen den Rücken drückt. Aus Sorge um das Leben der K entnahm V der Kasse 800 Euro und gab dieses Geld der T. T steckte das Geld ein und rannte dann aus dem Geschäft. Sie wollte das Geld behalten.

2. Hinsichtlich der Mitwirkung der A konnte sich die Strafkammer keine eindeutige Überzeugung bilden. Fest stand für die Richter nur, dass die A an dem Gesamtgeschehen beteiligt gewesen ist. Nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten waren die Richter davon überzeugt, dass nur die beiden folgenden **alternativen** Tathergänge in Frage kommen:

Alternative 1 Nachdem T die Drogerie verlassen hatte und etwa 100 m gelaufen war, versteckte sie sich in einem Hauseingang und rief mit ihrem Handy die A an. Zehn Minuten später erschien die A mit ihrem Auto und nahm die T samt Beute mit. Eine vorherige Absprache zwischen T und A bezüglich dieser Mithilfe hatte es nicht gegeben. Über die von T zuvor begangene Tat wurde A erst jetzt von der auf dem Beifahrersitz Platz nehmenden T umfassend informiert. In dem Handschuhfach des Pkw der A lag eine geladene und schussbereite Pistole. Dies war der T bekannt. Über eine Beuteteilung war zwischen T und A nicht gesprochen worden. Als A die T bei deren Wohnung absetzte und fragte, ob sie für ihre Hilfe eine kleine Entlohnung bekäme, lehnte T dies ab. Die daraufhin sehr verärgerte A drohte der T daraufhin, alles der Polizei zu verraten. Um dies zu verhindern, gab T der A 100 Euro von dem erbeuteten Geld.

Alternative 2 Während T in der Drogerie der O den Überfall beging, stand A mit ihrem Pkw 30 m von der Drogerie entfernt. A hatte die T in Kenntnis von deren Tatplan zu der Drogerie gefahren und mit ihr vereinbart, dass sie in der Nähe der Drogerie mit ihrem Wagen wartet und die T nach der Tat vom Tatort wegbringt. In dem Handschuhfach des Pkw der A lag eine geladene und schussbereite Pistole. Dies war der T von Anfang an bekannt. T stieg in das Auto der A ein und wurde von ihr zu ihrer Wohnung gebracht. Bei der Wohnung angekommen übergab T der A – wie von Anfang an vereinbart – einen Beuteanteil von 100 Euro.

Aufgabe

Wie wird die Strafkammer gegen T und A entscheiden ?

Nicht zu berücksichtigen sind §§ 239, 239a, 239 b, 261 StGB.

Ausführungen zur Sanktionsentscheidung sind nicht zu machen. Gehen Sie davon aus, dass sämtliche geschilderten Sachverhalte von der zum Hauptverfahren zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft erfasst sind.

